

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 29

TEIL I

Ausgabetag 21. Mai 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Kommandantur Berlin

17. 5. 1949 Anordnung Nr. BK/O (49) 98, Geschäftszeiten von Verkaufsstellen, Werkstätten, Restaurants und Lokalen 153

Magistrat Arbeit

17. 5. 1949 Anordnung über Aufhebung der Genehmigung zur Nacharbeit in Bäckereien 154

Bau- und Wohnungswesen

9. 1948 Bedingungen zur Herstellung und Lieferung von Kalkmörtel und Zementdachsteinen aus bewirtschafteten Bindemitteln 154

Verkehr und Betriebe

12. 5. 1949 Anordnung über Aufhebung der Kürzungen der Gaszuteilungen 155

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

5. 4. 1949 Bekanntmachung über Errichtung des Zollamts I Berlin—Packhof 156

Rechtswesen

13. 5. 1949 Bekanntmachung der Genehmigung und des Verbots von politischen Organisationen seitens der Alliierten Kommandantur Berlin 156

Wirtschaft

14. 5. 1949 Bekanntmachung über
I. den Aufruf weiterer Punkte der Textil- und Schuhkarte sowie der Säuglingskarte;

- II. die Änderung der Punktlisen für Spinnstoffwaren und für Schuhwaren 156

Bau- und Wohnungswesen

12. 5. 1949 Bekanntmachung betr. Verpflichtung der Hauseigentümer zur Gefahrenbeseitigung 156

Polizei

13. 5. 1949 Bekanntmachung über die Ausstellung neuer behelfsmäßiger Personalausweise ohne Trokenstempel 156

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 98
17. Mai 1949

Betrifft: Geschäftszeiten von Verkaufsstellen, Werkstätten, Restaurants und Lokalen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Die Anordnung BK/O (46) 110 nebst sämtlichen in Abänderung derselben erlassenen Anordnungen wird hierdurch mit Wirkung vom Vortage des Inkrafttretens entsprechender Verfügung der Berliner Stadtverwaltung in derselben Angelegenheit aufgehoben.

- Die Anordnung USMG/193 vom 18. Dezember 1948 über Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und Offenhaltung von Handwerksbetrieben im amerikanischen Sektor Berlin, sowie auch die Verordnungen der Britischen Militärregierung vom 20. Dezember 1948 und der Französischen Militärregierung vom 19. Dezember 1948 in derselben Angelegenheit, welche ohne Referenznummer erlassen wurden, heben die betreffenden Militärregierungen mit Wirkung vom Vortage des Inkrafttretens diesbezüglicher von der Stadtverwaltung zu verabschiedender Verfügungen auf.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Arbeit

Nachtarbeit in Bäckereien

Die unter dem 9. Februar 1949 erteilte Genehmigung zur Nachtarbeit in Bäckereien (VOBl. I S. 82) wird nach Aufhebung der Stromsperrungen hiermit zurückgezogen. Damit treten die gesetzlichen Vorschriften über das Nachtbäckverbot wieder uneingeschränkt in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Bau- und Wohnungswesen

Bedingungen

zur Herstellung und Lieferung von Kalkmörtel und Zementdachsteinen aus bewirtschafteten Bindemitteln

Die gewerbsmäßige Herstellung darf nur nach der vom Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Wirtschaft, erteilten Gewerbe genehmigung und der Zulassung zur Fabrikation durch die Abt. Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Aufbau, bei Anerkennung dieser Bedingungen erfolgen. Zweck dieser Vorschrift ist die Gewährleistung einwandfreier Erzeugnisse durch:

- einheitliche Nutzanwendung zentral gesammelter Erfahrungen, verbindliche Normen und Richtlinien,
- zweckentsprechende sparsame Ausnutzung zwangsbewirtschafteter Rohstoffe,
- Förderung leistungsfähiger Betriebe,
- Beseitigung der den Ruf guter Erzeugnisse schädigenden Konkurrenzunternehmungen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

A. Kalkmörtel

- Verbindliche Anlagen dieser Vorschrift sind:
 - das Normblatt DIN 1053, insbesondere Abschnitt II § 2, und DIN 1060 „Baukalk“, zu beziehen durch Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175,
 - anliegendes Rundschreiben Nr. 43,
 - anliegender Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1941 — IVc. 11 Nr. 9706/341 — über Verwendung von Karbidkalk als Bindemittel für Bauzwecke (RABl. 1941, S. I 353).
- Die verschiedenen Kalksorten, Kalkarten und Kalkformen werden je nach Bedarf, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zugelassen. Ihre Vielzahl ist aus volkswirtschaftlichen Gründen auf die genannten Sorten (s. DIN 1060 und Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1941) zu beschränken. Kalk, die in ihren Eigenschaften von vorgenannten abweichen, sind nur nach Prüfung durch das Bautechnische Untersuchungsamt von Groß-Berlin (oder Material-Prüfungsamt, Berlin-Dahlem) und nach Zulassung durch den „Sachverständigenausschuß von Groß-Berlin für neue Baustoffe und Bauarten“, Magistrat von Groß-Berlin, Baupolizei-Hauptamt, Berlin C 2, Straßauer Straße 42/43, zur Herstellung von Mörtel zugelassen.

3. Kennzeichnung der Kalk, zunehmende Beanstandungen auf dem Baumarkt und den Baustellen haben zu untragbarer Voreingenommenheit gegen die Mörtelherstellung geführt. Die Anonymität aller Erzeugnisse hat diese Entwicklung begünstigt, trotz gegenteiliger Bemühungen leistungsfähiger Betriebe und überwachender Behörden. Zum Schutz vor Vergeudung wertvoller Rohstoffe, Arbeits- und Energiekräfte sowie des Ansehens guter Erzeugnisse muß in jedem Falle die Qualität der Baustoffe auf ihren Lieferanweisungen — entsprechend Ziffer 1 b — gekennzeichnet sein.

Kalk kommen in den Handel als:

- Stückkalk (ungelöschter stückiger Brantkalk),
- gemahlener Brantkalk (ungelöschter gemahlener Kalk),
- Kalkbrei, Kalkteig (eingesumpfter Kalk),
- Löschkalk (pulverförmig gelöschter Kalk),
- hydraulische Kalk kommen stets pulverförmig, gelöschte, teilweise gelöschte oder ungelöschte in den Handel.

Pulverförmig werden alle feinkörnigen Kalk genannt, die durch Mahlen, Sichten oder Sieben gewonnen werden.

Pulverförmig gelöschter Kalk (Löschkalk) darf zur Vermeidung der Klumpenbildung bis zu 10 v. H. ungelöschte Bestandteile (CaO und MgO) enthalten.

4. Die Zuteilung bewirtschafteter Bau- und Betriebsstoffe erfolgt nur an die zur Herstellung zugelassenen Firmen. Der Verbleib ist in der jeweils vorgeschriebenen Form nachzuweisen. Voraussetzung für die laufende Zuteilung ist die regelmäßige Abgabe von Produktionsberichten an die zuteilende Dienststelle.

5. Der Schwund und Streueverlust von Kalk muß hierbei besonders angegeben und begründet werden. Bei unverpacktem Kalk wird ein Verlustabzug bis zu 10 v. H. der transportierten Menge zugelassen, bei verpacktem Kalk bis 2,5 v. H. Von größeren Schadensfällen oder Minderwertigkeit des zuteilenden Kalkes ist dem zuständigen Amt für Aufbau schnellstens Mitteilung zu machen. Spätere Anmeldung von Schwund kann nicht anerkannt werden.

6. Bei zweifelhafter Qualität oder Verunreinigung des angelieferten Kalkes ist vor Beginn der Verarbeitung ein Gutachten des Bautechnischen Untersuchungsamtes auf Eignung zur Herstellung von Mörtel einzuholen.

7. Die Lagerung des Kalkes muß so vorgenommen werden, daß er vor Feuchtigkeit geschützt wird. Da die Bindefähigkeit auch bei Lagerung in geschlossenen Räumen nachlassen kann, ist anzustreben, Lagerbestände in vier bis sechs Wochen aufzuarbeiten. Das Lager muß so beschaffen sein, daß die am längsten lagernden Menge mühelos zuerst entnommen werden können. Bindemittel, deren Güte infolge längerer Lagerung herabgemindert sein kann, sind vor Verarbeitung erneut zu prüfen.

8. Die Mörtelmischung muß unbedingt eine homogene Masse bilden. Die Herstellung hat nur in solchen Mengen zu erfolgen, daß ihre Verarbeitung vor Beginn des Abbindens gewährleistet ist. Einsmpfdauer und Mörtelgezeit sind, um spätere Schäden zu vermeiden, nach den Verarbeitungsvorschriften des Lieferwerkes festzulegen. Sie schwanken zwischen 12 und 48 Stunden.

Der Mauer- und Putzmörtel darf keine Stoffe enthalten, die auf die Güte des abgeordneten Mörtels schädigend einwirken können.

- Gemischtkörniger Sand mit mindestens 40 v. H. Teile zwischen 1 und 3 mm Korngröße ist vorzugsweise anzuwenden.
- Feiner und gleichkörniger Sand (Anteil bis 1 mm Korngröße über 60 v. H.) ergibt unter sonst gleichen Verhältnissen geringwertigeren Mörtel.

Die in Ziffer 6 bis 8 zur Herstellung kommenden Bindemittel werden bis zur Auslieferung an die Baustelle vom Hauptamt für Aufbau überwacht. Auf der Baustelle selbst unterliegt die Überwachung der zur Verarbeitung kommenden Mörtel der Aufsicht der Baupolizei, die hierzu rechtzeitig zu benachrichtigen ist.

9. Als brauchbare Mörtel sind anzusehen:

- Mauermörtel aus mindestens 1 Raumteil Weißkalkteig auf 4 Raumteile Sand oder aus 1 Raumteil Kalkpulver auf 3½ Raumteile Sand;
- Putzmörtel mit 25 v. H. höherem Bindemittelanteil als unter a.

10. Der Kalkbedarf für 1 m³ Mörtel beträgt rund:

Mischung i. R.-T.	Stückkalk oder (Brantkalk) kg	Weißkalkteig oder (Löschkalk) l	Kalkpulver (pulv. Löschkalk) kg
1 : 1,5	230	485	328
1 : 2	197	415	280
1 : 2,5	171	360	245
1 : 3 (Putzmörtel)	155	325	216
1 : 3,5	135	285	200
1 : 4 (Mauermörtel)	125	260	177
1 : 5	102	215	145

Das jeweils angegebene Mischungsverhältnis bezieht sich auf normgerechte Kalk. Kalk geringerer Güte sind entsprechend den Angaben des Prüfungsamtes in fetterer Mischung zu verarbeiten.

11. Die Prüfung des Mörtels für die gesamten Mörtelwerke von Groß-Berlin wird vom Hauptamt für Aufbau stichprobenartig durch Entnahme von Durchschnittsproben vorgenommen. Entspricht die auf den Mörtelwerken gemachte Schüttelprobe nicht den gestellten Anforderungen, so ist eine Probe des Mörtels zu entnehmen und dem Bautechnischen Untersuchungsamt, Berlin-Charlottenburg, Altlitzow 28—30, zur Untersuchung zu übergeben. Die Entnahme der Kalk- oder Mörtelprobe aus der laufenden Produktion hat im Besitze eines Beauftragten des Hauptamtes zu erfolgen.

Zur Prüfung nach DIN 1060 ist die erforderliche Mindestmenge durch den Prüfer je nach Kalkart festzulegen; sie beträgt im Mindestfalle 6 kg. für Mörtel 10 kg. Für die Probeentnahme von Kalk, sind gut verschließbare Gefäße zu verwenden. Die Zustellung der entnommenen Proben an das zuständige Prüfungsamt hat unverzüglich zu erfolgen. Die Kosten der Prüfung sowie des Transportes und der Verpackung trägt in jedem Falle der Hersteller. Bei den vom Hauptamt für Aufbau angeordneten Prüfungen treten die ermäßigten Sondergebühren des Bautechnischen Untersuchungsamtes in Kraft.

B. Zementdachsteine

1. Verbindliche Anlagen dieser Vorschrift sind

- das Merkblatt „Herstellung und Prüfung von Zementdachsteinen“, zu beziehen durch Verlagsges. m. b. H. M. L. Pfeiffer (Druckerei Schiefer), Berlin N 58, Schönhauser Allee 132,
- Merkblatt für die Herstellung von Ziegelsplittbeton, zu beziehen wie vorstehend angegeben,
- die beiliegenden Richtlinien über die Lagerung von Zement,
- Normblatt Biberschwänze DIN 1116, Falzdachsteine DIN 1117, S-Pfannen DIN 1118 zu beziehen durch Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175.

2. Die verschiedenen Steinformen werden je nach Bedarf, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zugelassen. Ihre Vielzahl ist aus volkswirtschaftlichen Gründen auf die genannten Sorten (s. 1 d) zu beschränken. Nur diese sollen bei der Herstellung neuer Dachsteinmaschinen und Zubehör berücksichtigt werden.

3. Eigenschaften der Steine.

- Ihre Oberfläche muß eben, glatt und dicht (frei von Poren, Löchern und Ausblühungen) sein.
- Die Aufhängenassen müssen gut ausgeformt und fest sein. Sie dürfen keine nennenswerten Abweichungen von den vorgeschriebenen Massen aufweisen.
- Die Kanten der Steine müssen scharf aber ohne Grate, fest und ohne Abbröckelung sein.

d) Die Wasseraufnahmefähigkeit, Wasserundurchlässigkeit, Festigkeit und Wetterbeständigkeit ist in den im Absatz „Prüfungen“ geforderten Grenzen zu halten.

e) Die Dicke der Steine soll zur Vermeidung unnötiger Dachstuhlbelastung und zur Einsparung von Material nicht über das vorgeschriebene notwendige Maß hinausgehen, darf aber auch nicht durch Unterschreitung unter 10 mm die Wasserdichte und Festigkeit gefährden.

4. Hersteller-Kennzeichnung. Zunehmende Beanstandungen auf dem Baumarkt und den Baustellen haben zu untragbarer Vorengekommenheit gegen den Zementdachstein geführt. Die Anonymität aller Zeugnisse hat diese Entwicklung begünstigt, trotz gegenteiliger Bemühungen leistungsfähiger Betriebe und überwachender Behörden. Zum Schutz vor Vergeudung wertvoller Rohstoffe, Arbeiter- und Energiekräfte sowie des Ansehens guter Erzeugnisse wird daher die Urheber-Kennzeichnung aller Zementdachsteine gefordert. Das Kennzeichen ist an deren Unterseite, ohne Gefährdung der Bruchfestigkeit oder beim Verlegen der Steine störende Erhebungen, durch entsprechende Vorrichtung an den Form- oder Unterlagsblechen, nachträgliche Stempelung oder Schablonierung anzubringen. Die Art des Signums ist zur Vermeidung von Verwechslungen dem Hauptamt für Aufbau vorher bekanntzugeben. Alle die Produktion betreuenden Dienststellen sind angewiesen, die Durchführung dieser Kennzeichnung zu überwachen. Wird diese Vorschrift nach Ablauf der Frist zur Vorbereitung der Kennzeichnung-Einrichtungen nicht eingehalten, so ist der Betrieb von der weiteren Produktion auszuschließen.

5. Die Zuteilung bewirtschafteter Bau- und Betriebsstoffe erfolgt nur an die zur Herstellung zugelassenen Firmen. Der Verbleib ist in der jeweils vorgeschriebenen Form nachzuweisen. Voraussetzung für die laufende Zuteilung ist die regelmäßige Abgabe von Produktionsberichten an die zuteilende Dienststelle.

6. Der Schwund und Streuverlust von Zement muß hierbei besonders angegeben und begründet werden. Bei unverpacktem Zement wird ein Verlustabzug bis zu 10 v. H. der transportierten Menge zugelassen, bei verpacktem Zement bis zu 2,5 v. H. Von größeren Schadensfällen oder Minderwertigkeit des zuteilenden Zementes ist dem zuständigen Amt für Aufbau schnellstens Mitteilung zu machen.

7. Bei zweifelhafter Qualität oder Verunreinigung des angelieferten Zementes ist vor Beginn der Verarbeitung ein Gutachten des Technischen Untersuchungsamtes auf Eignung zur Herstellung von Dachsteinen einzuholen. Auch die Zuschlagstoffe sollten in Zweifelsfällen zur Vermeidung von Fehlfertigungen vorher untersucht werden.

8. Der Zementverbrauch in der Fertigung beträgt bei genauer Beachtung der in den Merkblättern (s. 1a, b) angegebenen Kornzusammensetzung und 25 bis 35 v. H. Verdichtung des Mörtels erfahrungsgemäß 400 bis 500 kg je m³ Fertigbetons. Daraus ergeben sich für die verschiedenen Steinformen entsprechend ihrem jeweiligen Rauminhalt bzw. Gewicht folgende:

a) höchste Zementanteile auf je 1000 Stück Dachsteine

Nr.	Form	Abmessung in mm Dicke + 1 - 2	Gewichte kg		Zementanteil kg je 1000 St.
			Ziegel- split	Kies	
1	Kleiner Biberschwan	375x155x12	1,35	1,50	270 bis 350
2	Großer Biberschwan	410x200x12	2,10	2,50	450 „ 550
3	Kleiner Doppelbiber	375x225x12	2,10	2,50	450 „ 550
4	Großer Doppelbiber	410x300x12	3,20	3,50	750 „ 820
5	Falzstein mit Flachprofil	400x220x12	2,50	3,00	500 „ 600
6	Falzstein mit Ablauf- rillen	400x230x12	2,80	3,40	600 „ 750
7	Firststein	400x170x210x15	—	3,70	800 „ 1000
		200 240			

b) Der Bedarf für Puder-Farbüberzüge sowie den werkstattüblichen Streuverlust und Bruch ist in diesen nach oben abgerundeten Zementanteilen einbezogen.

c) Höhere Zementsätze dürfen in Sonderfällen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Hauptamt für Aufbau angewendet werden.

9. Die Lagerung der Steine kann nach ca. 1 Woche des Herstellungstages im Freien auf festem Untergrund erfolgen. Lattenstapelung auf Asche, Schlacke usw. ist zu vermeiden. An den Stapeln, die keiner Beschädigung ausgesetzt sein dürfen, müssen die Herstellungsdaten auf Tafeln klar erkennbar sein.

10. Die Prüfung der Dachsteine. Durch den jetzt häufigeren Wechsel der Arbeitskräfte, Zementqualität und Zuschlagstoffe ist eine öftere Prüfung notwendig. Abweichend von den im Merkblatt (1a) vorgeschriebenen Zeitabständen und Mindestwerten sind folgende Prüfungen nach den dort beschriebenen Methoden durchzuführen:

a) durch die Betriebe selbst einmal im Monat an 5 erhärteten (28 Tage) Steinen jeder Sorte auf

1. ihre Biegezugfestigkeit im lufttrockenen und wassersatten Zustand. Hierbei sollen folgende Werte erreicht werden:	
Kleiner Biberschwan	Bruchlast mind. 25 kg
Großer Biberschwan	„ „ 35 kg
Kleiner Doppelbiber	„ „ 45 kg
Falzsteine m. Flachprofil (ohne Ablaufrille)	„ „ 55 kg
Falzsteine mit Ablaufrillen	„ „ 65 kg
Firststeine 400 lg.	„ „ 80 kg

2. ihre Wasserundurchlässigkeit. Die Prüfdauer beträgt 48 Stunden. Während nach 24stündiger Versuchsdauer eine matte Durchfeuchtung zulässig ist, darf diese später in glänzende Durchfeuchtung übergehen. Vor Ablauf der 48stündigen Versuchsdauer darf jedoch an keinem der 5 Probesteine ein Tropfenabfall eintreten.

Über die Ergebnisse der Prüfungen ist im Betrieb ein Tagebuch zu führen.

b) durch das Technische Untersuchungsamt von Groß-Berlin vierteljährlich an von einem Behördenvertreter aus verschiedenen Stapeln ausgewählten und gezeichneten 10 Steinen jeder Sorte auf

1. ihre Biegezugfestigkeit wie unter 10 a 1 angegeben, jedoch mit der Erweiterung dieser Prüfung auf wassersatt gefrorene und nach 25maligem Einfrieren auf -20° C aufgetaute Steine.

2. ihre Wasserundurchlässigkeit wie bei 10 a 2.

3. ihre Frostbeständigkeit durch 25maliges Einfrieren der wassersatten Steine bis -20° C und jedesmaliges einstündiges Auftauen in Wasser von Zimmertemperatur. Nach dem letzten Auftauen dürfen keine nennenswerten Abbröckelungen oder Absandungen auftreten.

4. ihre Kornzusammensetzung an den Bruchflächen.

c) Die ausgewählten Steine zur Prüfung nach Ziffer 10 b 1 bis 10 b 5 müssen im unbeschädigten Zustand bei der Prüfstelle angeliefert werden. Gleichzeitig muß bei jedem Stein Herstellungsdatum, Zementanteil und Mischungsverhältnis angegeben sein. Wenn von den zu prüfenden Steinen einer die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so ist die gesamte Prüfung an neu auszuwählenden Steinen zu wiederholen.

d) Die Kosten der Prüfung trägt der Hersteller.

11. Die Lieferung der Steine erfolgt während der Monate Mai bis September nach vierwöchiger, in den anderen Monaten nach sechswöchiger Abbindezeit nur auf Anweisung der hierfür vorgeschriebenen Dienststelle zu dem vom Preisamt festgesetzten Preis. Voraussetzung für einen ordnungsmäßigen Ablauf der fertigen Steine ist die regelmäßige Abgabe klarer Produktionsberichte an die abrufende Dienststelle.

Die Anerkennung dieser Bedingungen ist vom Hersteller vor der Zulassung zur Fabrikation schriftlich zu bestätigen.

Berlin, im September 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Bau- und Wohnungswesen

I. A. Koch

Anmerkung:

Die Veröffentlichung der vorstehenden Bedingungen erfolgt im Zusammenhang mit der Anordnung des Preisamtes vom 15. April 1949 zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Kalkmörtel vom 20. Oktober 1948 (VOBl. 1949 I S. 141). Das Baupolizei-Hauptamt befindet sich jetzt in Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 82.

Die genannte Anordnung des Preisamtes ist zu ergänzen: In der Überschrift der Zusammenstellung der Kalkmengen ist unter „Weißkalkteig (Löschkalk)“ als Mengenangabe zuzusetzen: 1 (Liter).

Die Schriftleitung

Verkehr und Betriebe

Gaszuteilungen ab 16. Mai 1949

Die durch die Blockade notwendig gewesene Kürzung der Gaszuteilungen wird ab 16. Mai 1949 aufgehoben. Es dürfen wieder verbraucht werden:

je Haushalt	je Monat	je Tag	bisher je Monat
mit 1 Person	11,8 cbm	0,387 cbm	8,7 cbm
„ 2 Personen	17,4 cbm	0,580 cbm	13,05 cbm
„ 3 „	23,2 cbm	0,773 cbm	17,4 cbm
„ 4 „	29,0 cbm	0,967 cbm	21,75 cbm
„ 5 „	34,8 cbm	1,160 cbm	26,1 cbm
jede weitere Person mehr	5,8 cbm	0,193 cbm	4,35 cbm

Sonderzuschläge:	je Monat	je Tag
für Kinder bis zu 5 Jahren	4,5 cbm	0,150 cbm
für Kranke, die eine amtsärztliche Bescheinigung vorlegen müssen	4,5 cbm	0,150 cbm
für Wohnungen mit ausschließlicher Gasbeleuchtung	15,0 cbm	0,500 cbm
für Angehörige der medizinischen Berufe, welche eine Privatpraxis haben und Gaswärmegeräte benutzen (Zahnärzte, Dentisten, Ärzte)	24,0 cbm	0,800 cbm
für Apotheken und Pharmazeutische Laboratorien	45,0 cbm	1,500 cbm

Die Gaskontingente für Gewerbe, Industrie und sonstige Verbraucher unterliegen ebenfalls nicht mehr der 50%igen Kürzung. Überschreitungen der zulässigen Gasmengen dürfen nicht erfolgen; sie werden auf Grund der Kontrollratsgesetze Nr. 7 und 19 über die Rationierung von Elektrizität und Gas bestraft.

Berlin, den 12. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Errichtung des Zollamts I Berlin - Packhof

Mit Wirkung vom 1. April 1949 wird die Zollabfertigungsstelle Packhof von Groß-Berlin in ein Zollamt I mit Zollkasse umgewandelt. Die Dienststelle trägt die Bezeichnung

Zollamt I Berlin - Packhof

und hat ihren Sitz in Berlin NW 40, Alt-Moabit 145.

Vom gleichen Zeitpunkt ab erhält das Hauptzollamt Kurfürst-Packhof von Groß-Berlin in Berlin W 15, Emser Straße 42, die Bezeichnung Hauptzollamt Berlin - Kurfürst.

Berlin, den 5. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Landesfinanzamt Groß-Berlin

Weltzien

Rechtswesen

Genehmigung und Verbot von politischen Organisationen

1. Deutsche Liga für Menschenrechte

Die Alliierte Kommandantur hat durch Anordnung Nr. BK/O (49) 86 vom 4. Mai 1949 die Deutsche Liga für Menschenrechte als politische Organisation nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. BK/O (49) 16 für das Gebiet von Groß-Berlin anerkannt und ihr die Betätigung als Organisation politischen Charakters gestattet.

2. Nationaler Klub Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin hat mit Anordnung Nr. BK/O (49) 88 vom 4. Mai 1949 den Antrag des „Nationaler Klub Berlin“ auf Anerkennung als politische Organisation abgelehnt und gleichzeitig angeordnet, daß die Gründer dieser beabsichtigten politischen Organisation sofort jegliche Tätigkeit im Zusammenhange mit dieser Gründung einzustellen haben.

Berlin, den 13. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Rechtswesen

Dr. Kielinger

Wirtschaft

Bekanntmachung über

I. den Aufruf weiterer Punkte der Textil- und Schuhkarte sowie der Säuglingskarte;

II. die Änderung der Punktlisten für Spinnstoffwaren und für Schuhwaren

Auf Grund des § 2 (4) und des § 3 (1) der Anordnung über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte und einer Säuglingskarte für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin — VOBl. I S. 105 — wird zur weiteren Lockerung der Verbrauchsregelung auf dem Gebiet der Konsumgüter folgendes bekanntgemacht:

I. Folgende weitere Abschnitte werden zum Warenbezug freigegeben:

1. von der Textil- und Schuhkarte die Abschnitte 51—92 und die Abschnitte Schuhe 97—100;
2. von der Säuglingskarte die Abschnitte 81—150.

II. Die Punktlisten für Spinnstoffwaren und für Schuhwaren — Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I Nr. 16 — werden dahingehend geändert, daß die Bezugsbeschränkung für folgende weitere Waren aufgehoben wird:

1. Spinnstoffwaren

- a) Sommerkleider und Blusen (einschl. der entsprechenden Meterware)
- b) Schürzen aller Art und Schürzenstoff
- c) die gesamte Arbeits- und Berufsbekleidung (einschl. der entsprechenden Meterware)
- d) Näh- und Stopfmittel, Strickgarne und Handarbeitsgarne und
- e) für eine größere Anzahl anderer Waren, die demnächst im Verordnungsblatt und in den Wandzeitungen der Bezirksämter bekanntgemacht werden.

2. Schuhwaren

- a) die in der Vorbemerkung 2 zur Punktliste aufgeführten leichten Straßenschuhe, Haus- und Turnschuhe,
- b) Haus- und Turnschuhe mit Lederoberteil und Gummiüber-schuhe

- c) Arbeitsschuhe mit Leder- oder Gummisohle, Unfallverhütungsschuhe und Gummiberufsstiefel
- d) Spezial-Sport-Schuhwerk.

Berlin, den 14. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Wirtschaft

G. Klingelhöfer

Bau- und Wohnungswesen

Hauseigentümer und Gefahrenbeseitigung

Im Hinblick auf die Gefahrenzustände in bewohnten Häusern und die Unfälle in letzter Zeit muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß für den polizeigemäßen Zustand einer Sache der Eigentümer gesetzlich verantwortlich ist. Jedem Hauseigentümer, besonders demjenigen, der sein Haus oder einzelne Teile davon vermietet, liegt die öffentlich-rechtliche Pflicht ob, sein Grundstück in einem solchen Zustand zu erhalten, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Eigentümer ist zur Gefahrenbeseitigung verpflichtet und kann dazu im Verwaltungswege gezwungen werden. Eine Nachlässigkeit in der ständigen Beobachtung seines Hauses und die Unterlassung oder Verzögerung in der Ausführung der Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren kann außerdem für den Verpflichteten umfangreiche Schadenersatzpflichten sowie strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Wenn es sich um die Meldung von Gefahrenstellen, insbesondere solcher größeren Umfangs, handelt, wenn der Verpflichtete keinen Unternehmer findet oder erforderliche Materialien nicht beschaffen kann, wenn ihm nachweislich die Mittel zur Ausführung fehlen oder wenn sonstige Schwierigkeiten der Ausführung sich entgegenstellen, wird empfohlen, sich zur Erlangung von Rat und Auskunft an das örtlich zuständige Baupolizeiamt oder Amt für Aufbau zu wenden.

Berlin, den 12. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Bau- und Wohnungswesen

Nicklitz

Polizei

Bekanntmachung über die Ausstellung neuer behelfsmäßiger Personalausweise ohne Trockenstempel

Einwohner von Groß-Berlin, in deren behelfsmäßigem Personalausweis der Trockenstempel des Polizeipräsidenten und der Rehabilitierungsstempel der zuständigen Militärregierung angebracht ist, können die Ausstellung eines neuen behelfsmäßigen Personalausweises ohne Trockenstempel beantragen, sofern sie auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 5. April 1949 — BK/O (49) 72 — von den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 101 a nicht mehr betroffen oder amnestiert sind. Die Anordnung BK/O (49) 72 ist in Nr. 20 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin vom 13. April 1949 — Seite 122 — veröffentlicht. Die Anträge sind an den Polizeipräsidenten in Berlin, Abteilung II, in Berlin SW 2, Friesenstraße 16, mit folgenden Angaben zu richten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. Wohnung,
4. Angabe über Zugehörigkeit zur ehemaligen NSDAP, deren Formationen und angegliederten Organisationen, über sonstige in der Anordnung BK/O (49) 101 a aufgeführte Tatbestände, unter Mitteilung des Tages des Eintritts des höchsten bekleideten Amtes oder Ranges usw.,
5. Angabe, wann und in welchem Dienstgebäude auf dem Personalausweis der Trockenstempel angebracht worden ist und welche Zahlen mit Schreibmaschine in dem Trockenstempel eingetragen sind,
6. Angabe, welche Militärregierung den Rehabilitierungsstempel erteilt hat,
7. Angabe, auf Grund welcher Bestimmung der Amnestie-Anordnung BK/O (49) 72 der Antragsteller von der Anordnung BK/O (49) 101 a nicht mehr betroffen oder amnestiert ist.

Die Ausstellung des neuen behelfsmäßigen Personalausweises ist gebührenpflichtig.

Die Antragsteller werden nach Prüfung ihres Antrages vorgeladen werden.

Bezüglich der Ausstellung neuer behelfsmäßiger Personalausweise an Einwohner von Groß-Berlin, in deren Personalausweis lediglich der Trockenstempel des Polizeipräsidenten Berlin angebracht ist und die unter die Vergünstigungen der Amnestie-Anordnung BK/O (49) 72 fallen, wird eine weitere Bekanntmachung in Kürze veröffentlicht werden. Die Inhaber derartiger Personalausweise werden gebeten, bis zu diesem Zeitpunkt von der Einreichung von Anträgen abzusehen.

Berlin, den 13. Mai 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgeber erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64, Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 86, Waldemarstr. 33. 23 223. 6. 49